

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben

Auf Grundlage der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 02. 2026 (GVBl. LSA S. 63), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23. 09. 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung durch. Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 5 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG LSA, § 5 Abs. 4 S. 2 und 3 FStrG).
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die

Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Aschersleben entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind sowohl die Eigentümer, als auch die Besitzer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 erschlossen sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit der zu reinigenden öffentlichen Straße ggf. zuzüglich der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 – Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse 2 – Reinigung 14-tägig
- (5) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Aschersleben trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H.

der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Aschersleben entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in:

Reinigungsstufe (1)	3,90 €
Reinigungsstufe (2)	1,95 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als 4 Wochen, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch bei einem Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßenbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung, hat der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Minderungsgrund besteht, einzureichen.
- (3) Bei Einschränkung oder Einstellung der Straßenreinigung von insgesamt mehr als 4 Wochen ist die Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um 1/52 des Jahresbetrages zu mindern.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten. Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Aschersleben innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über

die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 30. 11. 2022 außer Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel